

WBS-Schein



Berechnung des Einkommens und Einkommensgrenzen

Für den Erhalt des Wohnberechtigungsscheins (WBS) ist es wichtig, wieviel Sie im Jahr verdienen. Ihr Einkommen und das aller in Ihrem Haushalt lebenden Personen wird zusammengerechnet. Diese Summe darf eine bestimmte Höhe nicht überschreiten. Dies ist die Einkommensgrenze. Nur wenn das Gesamteinkommen Ihres Haushalts unterhalb dieser Einkommensgrenze bleibt, sind Sie berechtigt, einen WBS zu erhalten.

Diese Einkommensgrenzen sind in den verschiedenen Bundesländern, Städten und Gemeinden unterschiedlich geregelt.

Für das Land Baden-Württemberg hat die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – (L-Bank) eine Tabelle der Einkommensgrenzen erstellt. Diese und auch weitere Informationen finden Sie unter www.l-bank.de.

Einkommensgrenze in der Mietraumförderung

Eine geförderte Mietwohnung darf nur einem Mieter oder Wohnungssuchenden überlassen werden, der durch einen Wohnberechtigungsschein nachweist, dass er die Einkommensgrenze einhält und die Wohnung die für ihn angemessene Größe hat. Der Wohnberechtigungsschein wird von der Gemeinde ausgestellt, wenn die Voraussetzungen, insbesondere die Einhaltung der Einkommensgrenze, erfüllt sind.

Immobilienunternehmen des VdK

GSW
wohnen • bauen • leben

In der folgenden Tabelle können Sie sehen, wie hoch die Einkommensgrenzen für verschiedene Haushaltsgrößen sind.

Haushaltsgröße (Zahl der Personen, die im Haushalt leben)	Einkommensgrenze für die Soziale Mietwohnraumförderung 2018/2019
1-Personen-Haushalt	48.450 EUR
2-Personen-Haushalt	48.450 EUR
3-Personen-Haushalt	57.450 EUR
4-Personen-Haushalt	66.450 EUR
5-Personen-Haushalt	75.450 EUR
Für jeden weiteren Haushaltsangehörigen	zuzüglich 9.000 EUR

Quelle: Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – (L-Bank)

WICHTIG: Diese Angaben stellen nur eine erste Orientierung dar. Lassen Sie sich unbedingt von Ihrem zuständigen Wohnungsamt oder Bürgerbüro beraten, die Ihren individuellen Fall prüfen. Nur so können Sie sicher sein, ob Sie die Einkommensgrenze einhalten oder nicht. In vielen Städten und Gemeinden können Sie online einen Beratungstermin buchen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer jeweiligen Herkunftsgemeinde.

Herausgeber

Immobilienunternehmen des VdK

GSW

wohnen • bauen • leben

**GSW Gesellschaft für
Siedlungs- und Wohnungsbau
Baden-Württemberg mbH**
- Bauträgerunternehmen des VdK -

Leopoldplatz 1
72488 Sigmaringen
Telefon 07571 724-0
info@gsw-sigmaringen.de
www.gsw-sigmaringen.de